Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 60 (1941)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Kommentar zum Schweizer. Zivilgesetzbuch, begr. von Prof. Max Gmür †. **Obligationenrecht,** Bd. VI, hg. u. erläutert von **Dr. H. Becker.** Bern 1941 (Stämpfli & Cie.).

Die Leitung der Herausgabe des Gmürschen (oder Berner) Kommentars hat nunmehr Alt-Handelsgerichtspräsident Dr. Hermann Becker in St. Gallen übernommen. Derselbe bearbeitet nun in 2. Auflage die Allg. Bestimmungen des Obligationenrechts (Bd. VI). Die erste Lieferung ist soeben erschienen (Fr. 7.20). Ferner bearbeiten nun in neuer Auflage die Einleitung und das Personenrecht Privatdoz. Dr. Gottfried Weiß (Zürich), Abteilung Besitz und Grundbuch (3. Aufl.) Dr. Franz Jenny (Adjunkt der eidg. Justizabteilung in Bern), das Genossenschaftsrecht Appellationsgerichtspräsident Prof. Max Gerwig (Basel), die Kollektivgesellschaft Dr. W. Hartmann (St. Gallen).

Bereits erschienen sind in diesem Kommentarwerk aus Bd. VII, 3. Abteilung: Die G. m. b. H., von Dr. A. Janggen und Dr. H. Becker (St. Gallen); Abteilung 4: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung, von Prof. Ed. His (Basel); Schluß- und Übergangsbestimmungen, von Bundesrichter Dr. W. Stauffer (Lausanne).

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, hg. von A. Egger, A. Escher, R. Haab, A. Homberger, H. Oser †, W. Schönenberger und A. Siegwart (Schulthess & Co.). Zürich 1939—1941. **Bd. VI.** Bundesrichter **Dr. W. Schönenberger: Die kantonalen Erlasse** zum Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht. 29 Lieferungen.

Im VI. Bande hat der Zürcher (Schultheßsche) Kommentar mit lobenswertem Aufwand die kantonalen Erlasse zu ZGB und OR ediert, die Bundesrichter Dr. Schönenberger gesammelt hat. Für den Praktiker wie für den Dogmatiker ist es äußerst vorteilhaft, in dieser Sammlung von 29 Lieferungen (auf nahezu 900 Seiten) einen Einblick in das ergänzende kantonale Recht gewinnen und sich namentlich auch über die administrativen Vollzugsbestimmungen orientieren zu können. Der Herausgeber beschränkte sich nicht auf die Edition der Gesetze und Verordnungen, sondern hat manche untergeordnete Erlasse, wie Kreisschreiben, Weisungen u. dgl. beigefügt, wobei ihm die

kantonalen Justizdirektionen wertvolle Hilfe geleistet haben. Man darf den Abschluß dieser Sammlung nun dankbar begrüßen. H.

Perret, Dr. Ch., und Grosheintz, Dr. P.: Kommentar zur eidg. Wehrsteuer. Zürich 1941 (Polygraph. Verlag AG.). 386 S. 14 Fr.

Zwei Beamte der eidg. Steuerverwaltung geben hier einen ausführlichen, praktisch angelegten Kommentar zum Bundesratsbeschluß über die Erhebung einer Wehrsteuer, vom 9. Dezember 1940, nebst Hilfstabellen, Verfügungen u. dgl. heraus, wobei Dr. Perret, der Kommentator des früheren Krisenabgaberechts, die allg. Wehrsteuer, Dr. Grosheintz die an der Quelle erhobene Wehrsteuer erläutert. Ein Sachregister erleichtert die Benützung des brauchbaren Werkes. Man ersieht aus diesem Kommentar, wie weitgehend sich schon eine feststehende Praxis des eidg. Steuerrechts ausgebildet hat, so daß von einer erfreulichen Rechtssicherheit gesprochen werden kann, dem nun nur die Praxis in den einzelnen Landesteilen auf dem Fuße folgen sollte. H.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400, Band III 1, Urbare von Allerheiligen in Schaffhausen und von Beromünster, bearbeitet von Dr. Paul Kläui. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 264 S. 15 Fr.

Wir haben bereits auf das Erscheinen dieses von der Allg. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz herausgegebenen großen Quellenwerkes hingewiesen (Bd. 52 S. 311 und Bd. 56 S. 407). Mit dem vorliegenden Bande beginnt nun die II. Abteilung, welche Urbare und Rödel über innerschweizerischen Grundbesitz enthält, also Quellen namentlich des Wirtschaftsrechts, die viel Interessantes über das Abgaberecht und auch in volkskundlicher Hinsicht aufweisen. Da das habsburgische Urbar bereits publiziert ist, kommen hier namentlich Urbare von Klöstern zur Edition, soweit sie die Urkantone betreffen. Dieser erste Band bringt, nach einigen kurzen Verzeichnissen des schaffhausischen Klosters Allerheiligen, die reichen Urbare und Rödel des Chorherrenstiftes Beromünster, das namentlich im Luzernbiet reichbegütert war. Die Wiedergabe dieser auch für den Rechtshistoriker sehr wertvollen Geschichtsquellen erfolgt mit allen Feinheiten einer anspruchsvollen modernen Editionstechnik, was besondere Schwierigkeiten bietet bei Urbaren, welche stets zahlreiche Streichungen, Ergänzungen und Nachträge über den wechselnden Güterbesitz aufweisen. Es ist vorgesehen, in zwei weiteren Bänden dieser Abteilung die

Urbare und Rödel von St. Blasien, Einsiedeln, Engelberg, der Fraumünsterabtei Zürich, der Herren von Hünenberg, von St. Leodegar in Luzern, der Stadt Luzern und des Klosters Rathausen zu veröffentlichen. Voll nutzbar wird das Ganze erst, wenn das Register dazu vorliegt. H.

Weilenmann, Hermann: Zusammenschluß zur Eidgenossenschaft. Zürich 1940. 216 Seiten.

Es ist eine verständliche Sehnsucht, die sich unserer Lehrer und Gelehrten im Jubiläumsjahr 1941 bemächtigt, in das Rätsel der schweizerischen Eidgenossenschaft einzudringen. Die Schriften darüber mehren sich zusehends. Ende dieses Jahres werden wir auf eine ungeheure Fülle von Arbeiten, nenne ich sie Jubiläumsarbeiten, blicken können. Neben tüchtigen Forschern greifen viel Unberufene zur Feder. In den nächsten Jahren wird es eine Arbeit für sich darstellen, das Wertvolle vom Wertlosen zu scheiden.

Zum Wertvollen, ja zum Bedeutenden gehört das Buch von Weilenmann. Es greift den Stoff in origineller Weise an. Der Forscher untersucht die einzelnen großen und kleinen Lebensgemeinschaften im Gebiete der heutigen Schweiz, die sich zu großen und kleinen Eidgenossenschaften zusammenschlossen. So etwa: die alpine Eidgenossenschaft, die Walliser und Graubündner Vereinigungen, die Täler jenseits der Alpen usw. Natürlich bleiben die historischen Geschicke nicht unbeachtet. Aber der Verfasser sucht überall nach den verfassungsgeschichtlichen und geistesgeschichtlichen Grundlagen, und deshalb ist sein Werk auch für den Rechtshistoriker und Juristen von Wert. Mit Eifer und in wohlgeformter Sprache verficht er seine Hauptthese: „Überall, wo eine nach Selbstbestimmung begierige Gruppe von Menschen sich zur Gemeinschaft eigenen Willens zusammenschloß, ist die Schweiz nochmals und mit neuer Kraft gegründet worden.“ Nicht Verbindungen und Verträge sind das Ausschlaggebende gewesen, sondern der Wille zu lebendigen Gemeinschaften, zu genossenschaftlichen Verkettungen festerer oder loserer Art, zu echt menschlichen Zusammenschlüssen. Verfassungsgeschichtlich bedeutsam ist die Zweiteilung, die im letzten Kapitel „Der Wille zur Schweiz“ genannt wird. Der Verfasser scheidet die Eidgenossenschaften, die dem gleichen Territorium angehörten und längst miteinander in Beziehung standen (wie die Zehnten des Wallis und die Rhoden von Appenzell) von den Gebieten, die unter staatlich verschiedenen Gewalten standen, oder in denen nur ein Teil der Gemeinden den Willen zur Unabhängigkeit bekundete (so etwa die Waldstätten und die Gemeinden des Grauen Bundes). Die ersteren

sind von innen her zu Staaten (oder staatsähnlichen Gebilden) aufgestiegen. Den letzteren blieb nichts übrig, „als den bestehenden Staat zu zerstören".

Die ganze Dynamik des Zusammenschlusses wird gut und von hoher Warte aus geschildert. Die Dialektik, die im ganzen Werdegang liegt, wäre noch eindrucksvoller zutage getreten, wenn Weilenmann die bundesfeindlichen, die genossenschaftszerstörenden Kräfte eindringlicher hervorgehoben hätte, vor allem die unheilvollen Gewalten, die in der Glaubensspaltung lagen. Wollte der Verfasser dem Leser diese unschönen Bilder ersparen, um den „Zusammenschluß" um so drastischer darlegen zu können? Ich weiß es nicht, glaube aber, daß der Eindruck des wohlgelungenen Buches nicht abgeschwächt worden wäre, wenn er Spaltungen und Zerwürfnisse schärfer aufgedeckt hätte. Denn jede Volksgeschichte, die sich über viele Jahrhunderte erstreckt, löst sich auf in wilde Kräfte und Gegenkräfte, die schließlich zur staatlichen Einheit und Harmonie führen.

Das Buch ist vorzüglich ausgestattet. In reizvoller Weise sind Holzschnitte aus der Schweizerchronik von Johann Stumpf (1548) zwischen den Text eingestreut. Man bewundert immer wieder das Sinnfällige und Plastische, das in diesen Bildern steckt. Rechtsarchäologische Darstellungen finden sich selten. Sie haben nur dann einen Wert, wenn ihnen eine besondere rechtliche Erklärung beigegeben ist.

Dem Buche liegen neun Radio-Vorträge zugrunde, denen die Einteilung in neun Kapitel entspricht. Dem gedruckten Texte merkt man die Lebendigkeit des gesprochenen Wortes an.

Prof. Hans Fehr, Bern.

Morgenthaler, Dr. med. Walter: Persönliche Neutralität und geistige Wehrkraft. Bern 1941 (Verlag Hans Huber). 52 S. Fr. 2.20.

Als Ergänzung der völkerrechtlich und staatsrechtlich geforderten „staatlichen" Neutralität fordert der Verfasser mit Gründen der Vernunft auch eine „persönliche" Neutralität, deren sich jeder Schweizer (und fast noch mehr jede Schweizerin) befleißigen sollte. In scharfsinnigen psychologischen Darlegungen wird die Notwendigkeit dieser persönlichen Neutralität auseinandergesetzt und hiezu gleichsam eine nicht schlechte Analyse des Schweizercharakters aufgestellt, wobei vielleicht einzig das Städtische und das doch nicht völlig ausgestorbene „aristokratische" Moment übersehen werden. Trefflich sind auch die anschließenden Ausführungen über die Notwendigkeit einer „geistigen Wehrkraft", d. h. einer gesunden seelischen Widerstandskraft des Schweizers gegenüber den zahlreichen Anfech-

tungen und Gefahren der Gegenwart. Zutreffend ist auch der Hinweis darauf (S. 45), daß es nicht gilt, sich in erster Linie für unsere Demokratie, d. h. für eine verbesserungsfähige und wandelbare Staatsform, einzusetzen, sondern einzig für die staatliche Unabhängigkeit. Wir empfehlen das Schriftchen jedem verantwortungsbewußten Schweizerbürger. His.

Hedemann, Justus Wilhelm: Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Arbeitsberichte der Akademie für deutsches Recht, Sonderheft. München und Berlin 1941 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

Über die in Deutschland bestehenden Bestrebungen zur Schaffung eines neuen Zivilrechts wurde bereits in einem frühern Jahrgang dieser Zeitschrift berichtet (Bd. 58 S. 120 f.). Inzwischen scheinen die Vorarbeiten zum Erlaß einer das deutsche und das österreichische BGB ersetzenden Kodifikation weiter fortgeschritten zu sein. Das neue Werk, das den Titel „Volksgesetzbuch der Deutschen" (abgekürzt VGB, S. 3—4) tragen soll, wird in mancher Beziehung wichtige Änderungen gegenüber dem geltenden Rechte bringen, denn, so sagt Hedemann, wir wollen „keine Kodifikation alten Stiles erarbeiten, sondern es soll ein neuer Baum gepflanzt werden, von dem in den Bahnen volksgenössischen Miterlebens und froher richterlicher Gestaltungsarbeit reiche Früchte für die kommenden Generationen erwartet werden" (S. 21). Auch mit der überlieferten Gesetzessprache wird vielfach gebrochen, so wenn etwa das uneheliche Kind als das „Kind des Mehrverkehrs" bezeichnet wird (S. 49).

Das VGB, dessen Erlaß nach den Worten Hedemanns den Deutschen „schicksalsmäßig aufgegeben ist" (S. 20), soll in sechs Bücher aufgeteilt werden (S. 5—7); ihre Titel lauten „Der Volksgenosse" (Recht der natürlichen Personen mit Einschluß des Rechts am eigenen Bilde), „Familie", „Erbrecht", „Vertrags- und Haftungsordnung", „Hab und Gut" (enthält außer dem Sachenrecht auch die Miete und Pacht sowie das Heimstätten- und Erbhofrecht) und „Recht der Vereinigungen". An einem besondern Recht der Kaufleute soll festgehalten werden.

Vorherrschend ist die Tendenz, daß „grundsätzlich das individualistische und liberalistische Gepräge der beiden alten Gesetzbücher durch die Idee des Gemeinsinns und des Gemeinwohls verdrängt werden muß" (S. 12). Dieses Postulat ist vor allem in den sog. „Grundlagen" niedergelegt worden, die ähnlich den einleitenden Bestimmungen unseres ZGB dem eigentlichen Gesetzestext vorangestellt werden sollen (28 ff.). Einige dieser Sätze seien hier angeführt:

„Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes.

Die Ehe als Urzelle des völkischen Gemeinschaftslebens steht unter dem besondern Schutz der Rechtsordnung. Sie soll sich als vollkommene Lebensgemeinschaft der Gatten bewähren und darüber hinaus dem größern Ziel der Vermehrung und Erhaltung von Art und Rasse dienen.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im nationalsozialistischen Geiste leiblich und sittlich zum Dienst am Volk zu erziehen. Partei und Staat überwachen die elterliche Gewalt und ergänzen sie mit ihren Zucht- und Erziehungsmitteln.

Niemand darf sich durch Verträge seiner Ehre und Freiheit berauben. Niemand darf Verträge zur rücksichtslosen Verfolgung eigener Belange mißbrauchen. Schuldner und Gläubiger müssen beim Abschluß eines Vertrags aufeinander gebührend Rücksicht nehmen und zur schließlichen Erreichung des Vertragszwecks vertrauensvoll zusammenwirken."

Gerade die letztere Vorschrift dürfte sich in der Praxis nicht ohne weiteres verwirklichen lassen, denn auch im Dritten Reich werden die Parteien eines Schuldverhältnisses in den meisten Fällen zueinander in einem Interessengegensatz stehen. Im übrigen werden die Prinzipien von Vertragsfreiheit und Vertragstreue beibehalten, aber mit weitgehenden Einschränkungen versehen. So soll beispielsweise die Berufung auf die Clausula rebus sic stantibus gesetzlich verankert werden (S. 43). Erwähnt sei auch der Versuch, die gemeinsamen Grundzüge der Gefährdungshaftung in den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts unterzubringen (S. 42). Eine Quelle für Streitigkeiten wird wohl folgende Bestimmung bilden: „Es ist nicht notwendig, aber rätlich (!), daß der Erblasser in der Erklärung angibt, zu welcher Zeit, Tag, Monat und Jahr, und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat" (S. 45). Neu sind beispielsweise auch folgende Regeln des Vertragsrechts (S. 44 und 49): „Wer bei Abschluß eines Vertrags dessen Formbedürftigkeit erkennt und schuldhaft den Vertragsgegner nicht auf die Formbedürftigkeit hinweist, ist verpflichtet, ihm den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. — Ein Vertrag, den ein erkennbarer Geisteskranker abschließt, ist nichtig. Die Geisteskrankheit ist erkennbar, wenn der Vertragsgegner sie im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hat erkennen müssen. War die Geisteskrankheit bei Abschluß des Vertrags nicht erkennbar, so sind entgeltliche Verträge gültig. Sie können aber von demjenigen, der zur Zeit des Vertragsschlusses geisteskrank war, oder von seinem gesetzlichen Vertreter angefochten werden, wenn nach den Umständen, ins-

besondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Aufrechterhaltung des Vertrages eine schwere Unbilligkeit darstellen würde."

Im Gegensatze zu unserm Recht, das nur Minderjährige und Volljährige unterscheidet, sollen mehrere Altersstufen abgegrenzt werden, wobei man je nach dem Alter verschiedene Rechte und Pflichten ausüben kann (S. 14 ff. und 37 ff.). So soll es das Kleinkind, das Schulkind, den jungen Volksgenossen, den gereiften Jugendlichen neben den vollständig Erwachsenen geben. Ob damit im Rechtsleben eine Vereinfachung erzielt wird, bleibt vorerst noch abzuwarten.

Gerade die Neuerungen, von welchen die auffallendsten hier angeführt worden sind, werden wohl gerade nicht dazu dienen, daß das VGB, wie der Verfasser zu erwarten scheint (S. 52), „einen wertvollen Beitrag zur europäischen Rechtsangleichung liefern wird". Auch bei uns ist man auf den endgültigen Inhalt der geplanten Kodifikation gespannt und ihr Erlaß sowie die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Werkes werden zweifellos ihren Widerhall bei uns finden. Ob jedoch tatsächlich das VGB geeignet sein wird, die Grundlage für eine beginnende Vereinheitlichung des Privatrechts auf internationalem Boden zu bilden, erscheint nach den Proben, die uns in dem aufschlußreichen Aufsatze Hedemanns geboten werden, mehr als zweifelhaft. PD. Dr. Werner Scherrer, Basel.

Lange, Heinrich (Prof., München): **Die Entwicklung der Wissenschaft vom bürgerlichen Recht seit 1933.** Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit. Tübingen 1941 (J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)). Heft 128 von „Recht und Staat". 40 S. Rm. 1.50.

Es verdient auch in der Schweiz volle Beachtung, wenn Prof. Lange einen Überblick bietet über die Entwicklung des deutschen Privatrechts seit der Revolution von 1933, denn er hat selbst an dieser Entwicklung in leitenden Stellungen selbständig wirkend teilgenommen. Wir sehen aus seiner Schrift, welche bedrohliche Krise die Privatrechtsgestaltung in den ersten Jahren nach 1933 durchgemacht hat, als die sog. Kieler Richtung ihre Postulate aufstellte, die Studienordnung vom 15. Januar 1935 erlassen wurde, das Hitzeberger Lager junger Rechtslehrer die neuen Gedanken diskutierte und die Studenten (sowie die Einpauker) ihre Zuflucht zu unwissenschaftlichen Lehr- und Lernbüchern nahmen. Negativ wurde dem BGB und seiner Gesetzestechnik der Kampf angesagt, positiv wurde eine neue Einteilung des Privatrechts gefordert. Aber schon die Akademie für Deutsches Recht brachte die jungen Stürmer

und ihren Anhang zur Besinnung, da an ihren Arbeiten auch ältere Juristen („Rechtswahrer") teilnahmen. Es siegte schließlich die Anerkennung des Gesetzesrechts vor dem „Fallrecht", der Rechtswissenschaft vor der bloßen Rechtskunde, der Allgemeinheit des Privatrechts vor der Auflösung in Sondergruppenrechte für Bauern, Arbeiter, Handwerker usw. Als Schlegelberger 1937 seinen „Abschied vom BGB" veröffentlichte und aus dem bürgerlichen Recht das Personenrecht, Recht der Gemeinschaften und der Grundstücke ausgeschieden wissen wollte, war der Erfolg bereits gering. J. W. Hedemann stellte dem „Abschied" ein „Willkommen dem werdenden neuen bürgerlichen Recht" gegenüber. Auch der Kampf gegen die Kommentare und gegen „bewährte Lehre und Überlieferung" führte zu keinem greifbaren Ergebnis. Meist ging es um einen Kampf um bloße Worte oder unklare Begriffe; so sollte z. B. der Ausdruck Privatrecht oder bürgerliches Recht ersetzt werden durch „volksgenössisches Recht". Nachdem als Ergebnis der Bemühungen der Akademie zwei Einzelgesetze (Ehegesetz vom 6. Juli 1938 und Testamentsgesetz vom 31. Juli 1938) zustande gekommen waren, erfolgte eine Abkehr vom System der Einzelgesetzgebung über Teilgebiete des Privatrechts. Weitere Entwürfe stießen vor allem auf den Widerstand der österreichischen Juristen. Reichsminister Frank verkündete daher 1939 den Plan eines „Volksgesetzbuches" und Prof. Lange referierte dabei über technische Einzelheiten. Der Krieg hat die Arbeiten an diesem Werke nun allerdings verlangsamt, da die jungen Juristen im Felde stehen und die älteren beruflich doppelt belastet sind. Als Ergebnis der bisherigen Richtungskämpfe scheint sich bereits zu ergeben, daß eine stärkere Betonung der deutschrechtlichen Eigenart erfolgen soll, daß die Wissenschaft nebst „bewährter Lehre und Überlieferung" und die wissenschaftliche Gesetzestechnik respektiert werden sollen, daß allerdings manche Ergebnisse der älteren Systematik und Dogmatik und des einseitigen Gesetzespositivismus über Bord geworfen werden, namentlich bei der nächsten Aufgabe, der Schaffung des geplanten neuen Familienrechts und Verkehrsrechts für Großdeutschland. Der Aufbau soll, wie Prof. Lange sagt, erfolgen „auf dem gesunden Regelfall", nicht „auf dem kranken Ausnahmefall". Lange scheint die Ernüchterung, die gegenüber den revolutionären Postulaten der Kieler Richtung eingetreten ist, zu begrüßen. Wir Schweizer, die wir seit 1912 ein Volksgesetzbuch mit volkstümlicher Gesetzestechnik besitzen, das weitgehend auf altdeutschen Rechtsbegriffen aufgebaut ist (im Gegensatze zum deutschen BGB von 1900),

können eine solche Entwicklung nur mit größtem Interesse verfolgen und finden dabei in Langes Schrift eine gute Wegleitung. His.

Grenzrecht und Grenzzeichen. 2. Heft von „Das Rechtswahrzeichen, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde", hg. von Dr. Karl Siegfried Bader, Freiburg i. Br. 1940 (Herder & Co., G. m. b. H.).

Das zweite Heft dieser vom unternehmenden Rechtshistoriker K. S. Bader in Freiburg i. Br. herausgegebenen Zeitschrift, das mit 25 Abbildungen illustriert ist, enthält Beiträge von Bader selbst sowie von A. Diehl, Th. Knapp, P. Goeßler, E. Frh. v. Künßberg, K. Ilg, K. O. Müller und A. Senti und ist dem nun 85jährigen, verdienten Forscher Oberstudienrat Theodor Knapp (Tübingen) gewidmet. Die Arbeiten betreffen Grenzsteine, Marken, geheime Grenzzeugen u. dgl. und berühren z. T. auch schweizerische Verhältnisse (bes. die Beiträge von Ilg und Senti), ein erfreuliches Zeichen dafür, daß hierin die Rechtswissenschaft nicht hinter Grenzsperren und Stacheldrahtverhaue gebannt ist, sondern die Forscher verschiedener Länder zu gemeinsamer Tat verbindet. H.

Anzeigen:

Nef, Hans (Priv.doz., Zürich): Gleichheit und Gerechtigkeit. Zürcher Habilitationsschrift. Zürich 1941 (Polygraphischer Verlag AG.). 128 S.

Hug, Prof. Walther (St. Gallen): Unlauterer Wettbewerb. Sonderdruck aus der Festgabe Aug. Schirmer 1941. St. Gallen 1941 (Fehr'sche Buchhandlung). 51 S. 2 Fr.

Kuhne, Dr. Fritz: Das Problem der Delegation und Subdelegation von Kompetenzen der Staatsorgane. Zürcher Diss. Heft 79 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 198 S. Fr. 5.60.

Bachmann, Dr. Hans: Fälligkeitsaufschub und Stundung im schweizer. Bankrecht. Zürch. Diss. Heft 80 n. F. d. Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 123 S. 5 Fr.

Hottinger, Dr. jur. Markus, Arch.: Die Baubedingung. Ein analytischer Beitrag zum Baupolizeirecht. Zürch. Diss. Heft 81 n. F. d. Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 180 S. 7 Fr.

Heberlein, Dr. Ulrich Hermann (Wattwil): Der „Textilparagraph", Art. 2 Ziff. 4 des schweiz. Patentgesetzes v. 21. Juni 1907. Leipzig 1939 (Kommissionsverlag Fehr'sche Buchh., St. Gallen). 92 S. Fr. 3.50. (Vgl. dazu Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung, Jahrg. 36 (1941) Nr. 13, S. 217.)

Oetterli, Dr. Max: Die rechtliche Stellung der Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften nach Bankengesetz. Berner Diss. Bern-Leipzig 1941 (Paul Haupt). 100 S. Fr. 4.80.

Engeler, Heinz: Die rechtliche Behandlung privater Kompensationsgeschäfte des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs. Zürch. Diss. Heft 82 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 172 S.

Hutmacher, Dr. Georg: Die Inhaberklausel im Lebensversicherungsvertrag. Zürch. Diss. Heft 83 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 106 S. 4 Fr.

Streich, Dr. Adolf: Das Verschulden des Versicherten in der Militär- und der obligatorischen Unfallversicherung. Berner Diss. Heft 180 n. F. der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1941 (Stämpfli & Cie.). 114 S. 4 Fr.

Köng, Dr. Max (Zürich): Die zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten in der schweiz. u. kant. Rechtsprechung. Zürich 1941 (Polygraph. Verlag AG.). 30 S. 2 Fr.

Meyer, Iris: Die Pflicht der Ehegatten zu wirtschaftlichem Beistand. Berner Diss. Heft 181 der Abh. z. schw. R. Bern 1941 (Stämpfli & Cie.). 112 S. 4 Fr.

Tarnutzer, Hans Andrea: Entstehung, Organisation und Funktion der Eidg. Bankenkommission. Berner Diss. Heft 182 der Abh. z. schw. R. Bern 1941 (Stämpfli & Cie.). 115 S. 4 Fr.

Bärlocher, Remigius: Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft. Berner Diss. Heft 183 der Abh. z. schw. R. Bern 1941 (Stämpfli & Cie.). 172 S. 6 Fr.

Gubler, Heinz: Die ausgleichspflichtigen Zuwendungen (Art. 626 ZGB). Berner Diss. Heft 184 der Abh. z. schw. R. Bern 1941 (Stämpfli & Cie.). 137 S. Fr. 4.50.

Fehr, Otto: Die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zürich. Zürch. Diss. Heft 84 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 370 S. Fr. 7.50.

Capitaine, Dr. G. (Priv.doc., Genève): Du droit de libre disposition des anciennes résources d'une S. A. sous l'empire du CO revisé. (Extrait de la Revue de la Soc. des Juristes Bernois, vol. 77.)

Lalive, Jean-Flavien: Le droit de la neutralité et le problème des crédits consentis par les neutres aux belligérants. Thèse de Genève. Zurich 1941 (Editions polygr. S. A.). 238 p. 8 fr.

Dénéréaz, Jean-David (Vevey): Promesse de vente, pacte d'emption et pratique notariale vaudoise. Thèse de Lausanne. Vevey 1941 (Impr. et lithogr. Klausfelder). 157 p.

Knapp, Charles (prof., Neuchâtel): La Suissesse qui épouse un Français perd-elle la nationalité suisse? Extr. du Journal des Tribunaux, Lausanne 1941 (F. Roth & Cie). 24 p.

Panchaud, André, et Caprez, Marcel: La mainlevée d'opposition. Extrait de la jurisprud. du Trib. féd. Alphabet. Sachregister von Dr. Markus Hottinger. Zürich 1941 (Polygr. Verlag). 344 S. Text, 35 S. Register. 16 Fr. u. Fr. 1.80.

Eine einläßliche Bearbeitung der Rechtsöffnung.

Gautier, J.-J. (Dr. en droit, avocat): La société en nom collectif et l'impôt direct en droit suisse. Genève 1941 (Georg & Cie, S. A.). 144 p. 5 fr.

Bilge, Necib (Turquie): La capacité civile des personnes morales en droit civil suisse. Thèse de Genève. 1941 (Georg & Cie, S. A.). 147 p. 6 fr.

Pestalozzi, Dr. Alice (Küsnacht, Zch.): Bericht über die schweizerische Gesetzgebung, Jahr 1939; und: Die Kriegsgesetzgebung der Schweiz, August 1939—Februar 1940, in: Istituto Italiano di Studi Legislativi, Legislazione internaz., vol. VIII, und Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi, vol. XV. (Roma, 1940, 1941).

Luchsinger, Dr. Kurt: Der Tagwen im Rahmen des glarnerischen Gemeindewesens. Berner Diss. Glarus 1941 (Tschudi & Co.). 265 S.

Scherer, Carl Wilh.: Die westfälischen Femgerichte und die Eidgenossenschaft. Aarau 1941 (H. R. Sauerländer & Co.). 237 S. 10 Fr.

Ganahl, Dr. Karl Hans (Innsbruck): Die Mark in den älteren St. Galler Urkunden. SA. aus Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. LX und LXI, germanist. Abt. Weimar 1940, 1941 (nicht einzeln käuflich).

Huber, Ernst Rudolf: Die verfassungsrechtliche Stellung des Beamtentums. (Aus der Festschrift f. Heinr.

Siber.) Heft 124 Leipz. rechtswiss. Studien. Leipzig 1941 (Theod. Weicher). 51 S. 2 Rm.

Kiefer, Dr. Franz Josef: Unbillige Härte und Betriebsbedingtheit nach § 56 Arb.OG. Heft 44 der Schriften des Inst. f. Arbeitsrecht a. d. Univ. Leipzig. Weimar 1941 (Herm. Böhlaus Nachf.). 172 S. Mk. 7.90.

Hofacker, Dr. W. (Ministerialrat a. D.): Die Heilbehandlung im Strafrecht. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Stuttgart 1941 (W. Kohlhammer). 43 S. Rm. 1.50.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Textausgabe mit Erläuterungen und Verweisungen von Dr. O. Härdy, Rechtsanwalt und aarg. Notar, Bezirksanwalt in Zürich, in: Rechtsbuch der Schweiz (von Dr. G. Schneider), Ergänzungsband. Zürich 1941 (Polygraph. Verlag AG.). 181 S. 7 Fr.

Waiblinger, Dr. Max (Staatsanwalt, PD., Bern): Strafgesetzbuch in Tafeln (23 Tafeln in Colombini-Leineneinband). Bern 1941 (Verlag Merkur AG., Langenthal). 8 Fr.

Oettinger, Dr. Hans: Abc des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Basel 1941 (Verl. f. Recht u. Gesellschaft AG.). 184 S. Fr. 7.50.

Wieacker, Franz (Prof., Leipzig): Zum System des deutschen Vermögensrechts. Erwägungen und Vorschläge. Heft 126 Leipz. rechtswiss. Studien. Leipzig 1941 (Theodor Weicher). 62 S. Rm. 2.50.

Frölicher, Dr. Max: Das Währungsstatut im internationalen Privatrecht. Berner Diss. Heft 179 n. F. der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1941 (Stämpfli & Cie.). 84 S. 3 Fr.

Bulletin international de droit agricole. Hg. vom Institut international d'Agriculture. 1re année. Roma 1940 (Villa Umberto I). (Landwirtschaftl. Institut in Rom.)

Mossa, Lorenzo (Prof., Pisa): Contributo al Diritto dell'Impresa ed al Diritto del Lavoro. Pisa 1941 (Arti grafiche Pacini Mariotti. 30 S.

Ossiguritelno delo (= Allgem. Versicherungszeitschrift), hg. v. Dr. jur. S. Pentschew, Rechtsanwalt, Sofia (April 1941, in bulgarischer Sprache).

Morgan, Laura Puffer: A possible Technique of Disarmament Control. Geneva research centre. Geneva Studies vol. XI Nr. 7 (Nov. 1940), 96 S.

Potter, Pitman B.: Article XIX of the Covenant of the League of nations. Geneva research centre. Geneva studies vol. XII Nr. 2. Aug. 1941. 98 S. Fr. 1.75.

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. 10. Aufl. Band II, 1. Teil, Lief. 2, §§ 243—245, Recht der Schuldverhält-

nisse, erl. v. Dr. Wilh. Weber. — 3. Teil, Lief. 3: Recht der Schuldverhältnisse (§§ 657—709), erl. von Dr. K. Kober, Dr. H. Nipperdey u. Dr. K. Geiler. Berlin 1941 (J. Schweitzer Verlag).

St. Gallen, Amtsbericht des Kantonsgerichts, Handelsgerichts und Kassationsgerichts, Jahr 1940 (mit Entscheidungen). St. Gallen 1941 (Buchdr. Volksstimme).

Aargau, Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion 1940.

Thurgau, Rechenschaftsbericht des Obergerichts usw. 1940 (Arbon 1941), mit Anhang: Entscheidungen.

Entscheidungen des eidg. Versicherungsgerichts, Amtl. Sammlung, II 1940 (Verlag Hans Huber, Bern).